

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof Lünten
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Georg, Vreden

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Lünten der kath. Kirchengemeinde St. Georg, Vreden in der Fassung vom 01.01.2022 am 25.10.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Georg, Vreden in Lünten - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

3.	Urnengräber	
3.1	zur Eigenpflege	
	a) Urnenwahlgrab	231,04 €
	b) Umrandung verpflichtend für Urnenwahlgrab unter 3.1 a)	
3.2	<i>Die Beschaffung der Umrandung für Urnengräber erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung.</i>	
	zur Pflege durch den Friedhofsträger	585,47 €
	a) Rasenreihengrab für die Bestattung einer Urne	
	b) Grabplatte verpflichtend für Rasenreihengrab unter 3.2 a)	
	<i>Die Beschaffung und Einlassung erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung.</i>	

§ 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

1.	Verlängerung Wahlgräber pro Jahr	
	a) Wahlgrab 1-stellig	10,90 €
	b) Wahlgrab 2-stellig	13,89 €
	c) Wahlgrab 3-stellig	16,74 €
	d) Wahlgrab 9-stellig	34,36 €
2.	Verlängerung Urnengräber pro Jahr	7,73 €
	a) Urnenwahlgrab	

§ 3 Bestattungsgebühren

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Bestatter zustande

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Bestatter zustande.

§ 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser, anteilige Verwaltungskosten)

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall	902,52 €
--	----------

nur für Grabstellen, deren Nutzung vor 01.01.2022 begonnen hat:
Von den Grabnutzern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle
und Jahr bis zur nächsten Beisetzung erhoben

5,11 €

§ 6 Nutzung der Friedhofshalle/Leichenhalle

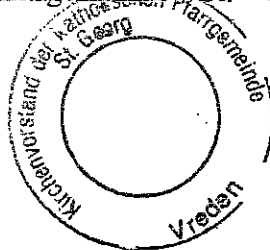
entfällt für diesen Friedhof

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 26.10.2015 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Vreden, den 25.10.2021
Die Kath. Kirchengemeinde St. Georg,
Vreden

Siegel Kirchenvorstand



Dieter Fickel, Pfarrer
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

[Signature]
[Signature]

VZ: 110-KKG 42898/2014

04.11.2021

Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Vreden

Genehmigung des Rechtsgeschäftes: neue Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Lünten

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.

[Signature]
Dominique Hopfenitz
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

